

Geschäftsverzeichnisnr. 4773
Urteil Nr. 90/2010 vom 29. Juli 2010

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 über die Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoff in die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Kraftstoffe, erhoben von Eric Watteau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. September 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. September 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Eric Watteau, wohnhaft in 1325 Chaumont-Gistoux, Chemin du Grand Sart 32, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 über die Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoff in die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Kraftstoffe (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2009, zweite Ausgabe).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung wurde mit Urteil Nr. 204/2009 vom 23. Dezember 2009, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 2010 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 2010

- erschienen
- . die klagende Partei, persönlich,
- . RÄin J. Moens *loco* RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung geht hervor, dass beim Hof eine Klage auf Nichtigerklärung eingereicht worden ist, welche sich in der Hauptsache auf Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 « über die Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoff in die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten fossilen Kraftstoffe » bezieht, der bestimmt:

« § 1. Registrierte Erdölgesellschaften, die Benzin- und/oder Dieselerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen, sind verpflichtet, in demselben Kalenderjahr ebenfalls eine wie folgt bestimmte Menge nachhaltiger Biokraftstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr zu überführen:

- FAME von mindestens 4 v/v% der Menge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Dieselerzeugnisse,

- Bioethanol, pur oder in der Form von Bio-ETBE, von mindestens 4 v/v% der Menge in den steuerrechtlich freien Verkehr überführter Benzinerzeugnisse.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Verpflichtung gilt nicht für Mengen Benzin- und/oder Dieselerzeugnisse, die eine registrierte Erdölgesellschaft in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt aus Pflichtvorräten, die in Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2006 über die Haltung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölerzeugnissen und die Schaffung einer Agentur für die Verwaltung eines Teils dieser Vorräte und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte erwähnt sind, insofern diese Pflichtvorräte, die unvermengt mit Biokraftstoffen von APETRA in Volleigentum gehalten und verwaltet werden, beim ersten Erwerb durch einen Käufer ohne Akzisenummer in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden ».

Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten und tritt « am 30. Juni 2011 außer Kraft, außer bei Verlängerung von vierundzwanzig Monaten durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass » (Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2009).

B.2.1. Unter « registrierter Erdölgesellschaft » ist zu verstehen: « natürliche oder juristische Personen, die für eigene oder fremde Rechnung oder für den Eigenbedarf Benzin- und/oder Dieselerzeugnisse herstellen, erwerben, importieren oder einführen, ausführen, raffinieren, lagern, verarbeiten, verwenden, vertreiben, zum Kauf anbieten, verkaufen, liefern oder befördern und die diese Erzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen » (Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2009).

B.2.2. Die Überführung von nachhaltigen Biokraftstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, wie in der angefochtenen Bestimmung erwähnt, « erfolgt über Mischungen mit den in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Benzin- und/oder Dieselerzeugnissen, unter Einhaltung der Produktnormen NBN EN 590 für Dieselerzeugnisse und NBN EN 228 für Benzinerzeugnisse » (Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2009).

B.2.3. Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 definiert die « nachhaltigen Biokraftstoffe » wie folgt:

« Biokraftstoffe, die in der Europäischen Gemeinschaft (EG) hergestellt werden und folgenden Nachhaltigkeitskriterien genügen:

- Rohstoffe müssen aus der Landwirtschaft stammen und sie müssen unter Verwendung von so wenig wie möglich Düngemittel und Pestizide angebaut werden; die Erzeugung muss mindestens den Grundanforderungen an die Betriebsführung genügen, wie sie im Titel 'Umwelt' unter Buchstabe A und unter Nr. 9 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestimmt werden, und den Grundanforderungen, die aus der Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand des Anhangs III derselben Verordnung hervorgehen.

- Rohstoffe dürfen nicht von einer Landwirtschaftsfläche außerhalb der EG stammen, die kürzlich Gegenstand einer Entwaldung gewesen ist.

- Erzeugte Biokraftstoffe müssen eine wesentliche Verringerung der CO₂-Emission bewirken.

- Die Erzeugung von Biokraftstoffen muss den von der EU auferlegten technischen Spezifikationen im Hinblick auf die Einhaltung sozialer und ökologischer Vorschriften genügen ».

Im Gegensatz zu dem, was der Kläger zu verstehen gibt, indem er die Änderung des Klagegegenstands beantragt, bildet die letztgenannte Gesetzesbestimmung nicht den Gegenstand seiner Klage.

In Bezug auf die Zulässigkeit des « Gegenerwiderungsschriftsatzes » des Klägers

B.3.1. Der Kläger hat dem Hof am 21. April 2010 einen « Gegenerwiderungsschriftsatz » übermittelt, der darauf abzielt, auf den in Anwendung von Artikel 89 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vom Ministerrat eingereichten Gegenerwiderungsschriftsatz zu antworten.

Ein solches Dokument ist nicht in den Artikeln 85, 87 § 2 und 89 § 2 dieses Sondergesetzes vorgesehen, die es jeder Partei in einem Nichtigkeitsverfahren ermöglichen, ihre Anmerkungen schriftlich geltend zu machen auf eine Weise, die eine kontradiktorische Verhandlung gewährleistet.

B.3.2. Im Übrigen ist Artikel 89 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 durch Artikel 20 des Sondergesetzes vom 9. März 2003 « zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof » ersetzt worden, um es hauptsächlich jeder Partei, die die Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesgebetsbestimmung verteidigt, zu ermöglichen, einen Gegenerwiderungsschriftsatz einzureichen, so wie er im vorliegenden Verfahren durch den Ministerrat eingereicht wurde.

Ziele dieser Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 waren « die Wahrung der Rechte der Verteidigung [im Falle einer Nichtigkeitsklage] » und die Wiederherstellung eines « Gleichgewichts » zwischen der klagenden Partei und « der beklagten Partei » (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 897/6, SS. 250-251). Die Änderung beruhte auf der Feststellung, dass « es im Rahmen der Rechte der Verteidigung üblich ist, der beklagten Partei das letzte Wort zu lassen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 897/4, SS. 6-7).

Die dem Ministerrat gebotene Möglichkeit, einen Gegenerwiderungsschriftsatz einzureichen, soll also eine kontradiktorische Verhandlung gewährleisten, die durch den « Gegenerwiderungsschriftsatz » des Klägers beeinträchtigt würden.

B.3.3. Der « Gegenerwiderungsschriftsatz » des Klägers wird daher aus der Verhandlung ausgeschlossen.

In Bezug auf das Interesse

B.4.1. Sowohl Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung als auch Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordert, dass jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.2. Der Kläger besitzt ein Fahrzeug, das nur mit einem Kraftstoff im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 2009 funktionieren soll.

Er ist der Auffassung, dass seine - insbesondere religiösen - Überzeugungen der Verwendung von Biokraftstoffen im Sinne dieses Gesetzes widersprechen.

Die angefochtene Bestimmung hat jedoch in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 zur Folge, dass der Kläger nicht die Gewähr haben wird, dass er den Kraftstofftank seines Fahrzeugs nicht mit einem Produkt füllt, das Biokraftstoff enthält.

Die angefochtene Bestimmung kann sich also direkt und nachteilig auf seine Situation auswirken.

B.4.3. Die Klage ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.5. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention - der die Gewissensfreiheit und die Religions- oder Bekenntnisfreiheit gewährleiste - zu äußern, insofern die angefochtene Bestimmung eine Person, die, insbesondere aus religiösen Gründen, gegen die Produktion von Agrarkraftstoffen kämpfe, zwingen würde, den Kraftstofftank ihres Fahrzeugs mit Kraftstoff zu füllen, dem Biokraftstoffe im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 2009 beigemischt seien.

B.6. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

B.7.1. In der Annahme, dass die angefochtene Bestimmung eine Einmischung in die Gewissensfreiheit und die Religionsfreiheit darstellen würde, wäre die Maßnahme dennoch vernünftig gerechtfertigt.

B.7.2. Insofern die angefochtene Bestimmung bezweckt, die Verwendung erneuerbarer Kraftstoffe zu fördern, dient sie nämlich einem legitimen Ziel, das darin besteht, die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere indem sie zum Umweltschutz beiträgt.

Außerdem hat die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen. Die Verpflichtung zur Überführung in den Verkehr betrifft ausschließlich « nachhaltige Biokraftstoffe » gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2009, nämlich Agrarkraftstoffe, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt werden und den in dieser Bestimmung angeführten Nachhaltigkeitskriterien genügen. Diese Kriterien sind geeignet, aus dem Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung die Agrarkraftstoffe auszuschließen, die hinsichtlich der Nahrungsmittelsicherheit, des Umweltschutzes, der Artenvielfalt und der Einhaltung der Sozialvorschriften am problematischsten sind. Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 bestimmt zwar, dass bei Biokraftstoffen, die aus zugelassenen Produktionseinheiten stammen, der Nachweis ihrer Nachhaltigkeit im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 als erbracht gilt. Diese Bestimmung ist jedoch gerechtfertigt, einerseits dadurch, dass zur Zulassung der betreffenden Produktionseinheiten Auswahlkriterien angewandt werden (Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2006 über die Biokraftstoffe), die mit den Nachhaltigkeitskriterien im Sinne von Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2009 vergleichbar sind, und andererseits durch die Notwendigkeit, den Vorteil in Verbindung mit den Zulassungen, die in Anwendung des Gesetzes

vom 10. Juni 2006 erteilt werden, während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer zu gewähren. Die Verpflichtung, nachhaltige Agrarkraftstoffe in den Verkehr zu überführen, ist im Übrigen auf 4 v/v% der Menge in den Verkehr überführter Benzin- oder Dieselerzeugnisse begrenzt.

Im Übrigen ist der Kläger nicht verpflichtet, den Kraftstofftank seines Fahrzeugs mit Agrarkraftstoffen zu füllen. Er kann ein Fahrzeug benutzen, das nicht mit Benzin- oder Dieselerzeugnissen angetrieben wird.

B.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Antrag auf Anhörung einer dritten Person

B.9. Der Hof kann aufgrund von Artikel 91 Absatz 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 jegliche Person anhören, deren Anhörung er für zweckdienlich erachtet.

In Anbetracht der Darlegungen in B.4 bis B.7 erscheint die durch den Kläger beantragte Anhörung nicht als zweckdienlich.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Juli 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior